

**Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rossau in seiner Sitzung am 10.02.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsvorschrift

Der § 2 Nr. b wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | 330 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge. | 455 v. H. |

Für die Gewerbesteuer auf	375 v. H.
der Steuermessbeträge.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft gemäß § 25 (3) GrStG. Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Rossau, den 11.02.2025

Gottwald
Bürgermeister



Hinweis: Nach §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der § 4 Abs.1 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.